



Betriebsreglement

1. Einleitung

Das vorliegende Betriebsreglement gibt umfassend Auskunft über die Kinderkrippe Tatzelwurm. Es orientiert Eltern, die ihr Kind in die Krippe bringen möchten über Grundsätze, Tagesablauf, Personal, Tarife usw. Interessierte können Einblick nehmen in Strukturen, Organisation, Finanzen und erhalten einen Überblick über den Betrieb.

2. Sozialpädagogische Grundsätze

Die Kinderkrippe Tatzelwurm ergänzt das Familienleben. Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut. Wir bieten den Kindern einen Lebensraum, der sie anregt zu spielen, sich zu entwickeln, zu teilen, sich zu behaupten, zu lachen, voneinander zu lernen, Kinderfreundschaften zu pflegen und Spass zu haben. Wir gestalten die Atmosphäre in der Krippe vertraut und fröhlich. Die Kinderkrippe Tatzelwurm setzt sich zum Ziel, den Kindern einen Rahmen zu bieten, in dem sie sich wohl und geborgen fühlen und sich ihren Bedürfnissen entsprechend entfalten und entwickeln können. Jedes Kind steht mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt unserer Begleitung.

Der abwechslungsreiche Tagesablauf der Krippe wird den Bedürfnissen und Interessen der Kinder angepasst. Gezielte Aktivitäten, reizvolle Angebote, sinnvolle Rituale und der tägliche Aufenthalt im Freien bieten den Kindern einen erlebnisreichen Alltag. Das soziale Verhalten, der Umgang mit anderen Kindern und der Gruppe wird gelernt. Dabei begleiten und unterstützen wir die Kinder. In den altersgemischten Gruppen bieten wir den Kindern ein soziales Lernfeld. Sie haben so die Möglichkeit, sich in unterschiedlichen Rollen zu erleben und ihre Sozialkompetenz zu erweitern.

Wir legen Wert auf einen wertschätzenden und offenen Umgang mit den Eltern. Informationsaustausch und Gespräche mit den Eltern sind uns wichtig. Regelmässig finden Veranstaltungen mit/ für Eltern statt.

3. Betriebsbewilligung / Anerkennung kibesuisse

Der Betrieb verfügt über eine behördliche Betriebsbewilligung. Die Gemeinde Uetikon ist für die Aufsicht und Betriebsbewilligung zuständig. Das Berufsbildungsamt anerkennt den Betrieb als Lehrbetrieb.

4. Hygiene und Sicherheit

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat überprüft. Für die Sicherheit der Kinder wurden Massnahmen getroffen wie Sicherheitsschlösser an den Fenstern, geschützte Steckdosen, Feuerschutzregeln, Fallschutz bei Treppen und Spielgeräten.

5. Trägerschaft und Krippenleitung

Der Verein Tatzelwurm betreibt als operative Trägerschaft diese Institution. Die Krippe wird von einer Krippenleiterin mit einem anerkannten Diplom geführt. Die finanzielle und strategische Führung der Krippe liegt beim Vereinsvorstand. Die Kinderkrippe Tatzelwurm wird von der Gemeinde Uetikon am See im Rahmen einer Defizitgarantie finanziell unterstützt.

6. Personal

Alle Mitarbeiterinnen verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zur/ zum Fachfrau/ Fachmann Betreuung in der Krippe zu absolvieren, und Praktikant/ innen können während eines Jahres mitarbeiten. Für die Fachpersonen in Ausbildung besteht ein Ausbildungskonzept, für die Praktikant/ innen ein Anleitungskonzept.

7. Öffnungszeiten

Die Krippe ist täglich von Montag bis Freitag, jeweils von 6.45 Uhr bis 18.15 Uhr geöffnet. Die Eltern werden gebeten, die Kinder bis 08.50 Uhr in der Krippe abzugeben. Um 18.15 Uhr schliesst die Krippe ihre Türen. Am Abend sollen die Eltern genügend Zeit einplanen, um ihr Kind abzuholen. Ausführliche Informationen über den Krippentag können nur bis 18:10 Uhr abgegeben werden.

Während den Feiertagen, der letzten Juliwoche und der ersten Augustwoche sowie über Weihnachten/ Neujahr bleibt die Krippe geschlossen.

8. Mahlzeiten/ Ernährung

Wir achten auf eine gesunde und abwechslungsreiche Ernährung. Folgende Mahlzeiten bieten wir an:

- Frühstück, sofern das Kind vor 08:00 Uhr in die Krippe kommt.
- Znüni
- Mittagessen
- Zvieri

Es besteht ein Ernährungskonzept, welches regelmässig überprüft wird. Der Speiseplan in der Krippe richtet sich nach den Grundsätzen der ganzheitlichen ausgewogenen Ernährungslehre, welche mit unseren einheimischen Produkten und Möglichkeiten umgesetzt wird. Hat ein Kind Allergien oder spezielle Anforderungen an die Ernährung (aus ethischen, religiösen oder medizinischen Gründen), wird im Vorstand individuell entschieden, ob eine Aufnahme dieses Kindes vertretbar ist. Kommt es zu einem Eintritt, wird ein Zusatzvertrag zwischen den Eltern und der Krippe ausgestellt. Benötigt ein Kind aufgrund einer Allergie oder Unverträglichkeit spezielle Nahrung, so muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Bei starken Allergien können spezielle Regeln vereinbart werden (vergleiche Punkt 14 Krankheit/ Unfall/ Allergien).

9. Abholen eines Kindes durch Drittpersonen und Mitfahren in Drittauto

Wird ein Kind durch Drittpersonen (Grosseltern, Bekannte etc.) abgeholt, ist dies (vollständiger Name) der Krippenleiterin oder Gruppenleiterin rechtzeitig mitzuteilen. Diese Personen müssen sich ausweisen.

10. Kindergruppen

Die Kinder werden in vier altersgemischten Gruppen betreut. Eine Kindergruppe umfasst in der Regel 11 bis 12 Plätze. Kinder bis 18 Monate beanspruchen 1.5 Plätze aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes.

11. Aufnahmebedingungen

Es werden Kinder im Alter ab 3 Monaten aufgenommen und bis zu ihrem Eintritt in den Kindergarten betreut. Die minimale Aufenthaltsdauer pro Woche beträgt 1 ganzer Tag oder 2 halbe Tage.

- ⇒ 2 Nachmittage: 13:30- 18:15. Bringzeit 13:30- 14:00, Abholzeit 16:30- 18:15
- ⇒ 1 ganzer Tag: 06:45- 18:15. Bringzeit 06:45- 08:50, Abholzeit 16:30- 18:15
- ⇒ 2 Vormittage inkl. Mittagessen: 06:45- 14:00. Bringzeit 06:45- 08:50, Abholzeit 13:30- 14:00

Aufnahmeprioritäten:

1. Kinder, die in Uetikon am See wohnen
2. Kinder, deren Geschwister bereits in der Kinderkrippe Tatzelwurm betreut werden
3. Kinder, deren Eltern in Uetikon am See arbeiten
4. Kinder aus anderen Gemeinden

12. Eingewöhnungszeit

Als offizielles Eintrittsdatum des Kindes in die Krippe gilt der erste Tag der Eingewöhnung. Die Eingewöhnungszeit ist für das Kind, die Eltern und das Personal ausserordentlich wichtig. Das erste Treffen dient dem gegenseitigen Kennenlernen. Es ist wichtig, dass die Eltern genügend Zeit für die Eingewöhnung einplanen. Wie lange eine Eingewöhnung dauert, ist nicht vorauszusehen. In der Regel dauert sie 2 bis 4 Wochen. Die Eingewöhnung wird individuell dem Kind angepasst. Die Krippe verfügt über ein Eingewöhnungskonzept, welches den Eltern vor dem Eintritt abgegeben wird. Die Eingewöhnung wird bei einem Eintrittsgespräch mit den Eltern besprochen.

13. Kleidung, eigene Spielsachen

Die Kinder sollen der Witterung entsprechende bequeme Kleider tragen. Eigene Ersatzkleider sollen stets in der Krippe zur Verfügung stehen, wie auch Hausschuhe, Gummistiefel, Regenschutz, Windeln sowie Babynahrung (Milchpulver). Kuscheltiere und Nuggi darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen und persönliche Gegenstände, die in die Krippe mitgebracht werden, kann keine Verantwortung übernommen werden.

14. Krankheit / Unfall / Allergien

Kranke Kinder dürfen nicht in die Kinderkrippe gebracht werden. Es betrifft Krankheiten wie: alle Kinderkrankheiten (Masern, Windpocken, Röteln etc.), "Magendarmgrippe", Fieber, Grippe, usw. Augenentzündungen müssen ärztlich abgeklärt werden. Bei Fieber und ansteckenden Krankheiten sind die Mitarbeiter/ innen angewiesen, das Kind nicht anzunehmen. Bei Unfall nur in Absprache der Krippenleitung.

Allergien und andere Empfindlichkeiten sollten beim Eintritt besprochen werden. Bei besonders starker Allergie kann seitens der Krippe von den Eltern verlangt werden, dass sie einen Teil oder die gesamte Mahlzeit für das Kind, fertig zubereitet, mitbringen. Weiter sollte die Krippenleitung über ansteckende Krankheiten in der Familie orientiert werden. Ein Wechsel des Kinderarztes muss der Krippenleiterin sofort mitgeteilt werden.

Bei Krankheit muss die Krippe aus organisatorischen Gründen bis spätestens 08:30 Uhr informiert werden. Bei Erkrankung des Kindes tagsüber in der Krippe werden die Eltern telefonisch benachrichtigt, damit sie das Kind sobald wie möglich abholen können. Für Arztbesuche sind die Eltern zuständig. In Notfällen wenden wir uns an den Arzt des Kindes. Bei einem Notfall ist die Kinderkrippe be-

rechttig, dass Kind in Spitalpflege zu geben. Die Kosten der ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten der Eltern.

15. Versicherung

Die Eltern sind für die Kranken- und Unfallversicherung verantwortlich. Die Krippe verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern.

16. Anmeldung für Warteliste, definitive Aufnahme, Gebühren

Interessierte Eltern können mit der Krippenleitung einen Besichtigungstermin vereinbaren. Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich und mit der Entrichtung der entsprechenden Gebühren von Fr. 30.-. Eine Abmeldung ist jederzeit möglich; die Gebühr wird nicht zurückerstattet. Alle angemeldeten Kinder werden auf die Warteliste aufgenommen. Sobald ein Platz frei wird, werden die Eltern benachrichtigt.

Bei einer definitiven Aufnahme wird den Eltern ein Betreuungsvertrag zugestellt. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich die Eltern, die Bedingungen des Reglements einzuhalten. Die Einschreibegebühr beträgt Fr. 80.- pro Kind. Sie reduziert sich bei Geschwister auf Fr. 70.- für das Geschwister, welches gleichzeitig angemeldet wird. Vor Eintritt findet ein Eintrittsgespräch statt.

17. Rücktritt

Treten die Eltern mehr als einen Monat vor dem Eintrittsdatum vom Betreuungsvertrag zurück, haben sie an die entstandenen Unkosten einen Beitrag von Fr. 400.- bis Fr. 800.- zu leisten, abhängig von der vereinbarten Anzahl Betreuungstage. Erfolgt die Rücktrittsmeldung der Eltern weniger als einen Monat vor dem vorgesehenen Eintrittsdatum, wird eine Monatspauschale in Rechnung gestellt.

18. Betreuungstaxe

Die Tarife werden anhand des Einkommens beider Elternteile, respektive Partner gemäss Ziffer 100 – 164 der aktuellen Steuererklärung berechnet. Dies gilt ebenfalls bei unverheirateten Partnern, welche zusammen wohnen. Bei Eltern, deren steuerbares Vermögen über Fr. 300'000.- liegt, gemäss Ziffer 35 der aktuellen Steuererklärung, wird unabhängig der Einkommenshöhe der Höchstarif verrechnet. Zur Festsetzung der Tarife sind die Eltern verpflichtet, vor Vereinbarungsbeginn eine Kopie der Seiten 1, 2 und 4 der aktuellen Steuererklärung einzureichen. Jährlich im Monat Mai sind die drei genannten Seiten der jeweils aktuellen Steuererklärung einzureichen. Die Tarife werden jeweils im Juni neu festgesetzt. Die Eltern erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Krippenleitung bei allfälligen Unklarheiten direkt mit dem Steueramt Uetikon Kontakt aufnimmt, um die Steuererzahlen verifizieren zu lassen.

Falls Eltern verzichten wollen, die Steuerunterlagen einzureichen, wird der Höchstarif verrechnet. Eltern, die nicht in Uetikon am See wohnen, bezahlen ebenfalls den Höchstarif. Für einen halben Tag mit Mittagessen wird 75% der Tagestaxe verrechnet, für einen Nachmittag 50%. Besondere Rabatte werden nicht gewährt. Auswärtigen (nicht-Uetiker) Säuglingen wird 150% vom Höchstarif verrechnet, da Kinder bis 18 Monaten 1.5 Betreuungsplätze beanspruchen. Uetiker Säuglingen werden 120% verrechnet, Kindern mit besonderen Bedürfnissen, welche einen erhöhten Betreuungsaufwand verursachen, werden 2 Betreuungsplätze in Rechnung gestellt.

Das Tarifblatt bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglements.

Bei ausländischen Familien, welche infolge Zuzug in die Schweiz noch keine Schweizer Steuererklärung abgeben können, wird die Betreuungstaxe anhand der aktuellen Monateinnahmen, hochgerechnet auf ein Jahreseinkommen, sowie allfälligen Einnahmen aus dem Ausland, berechnet. Liegt das Vermögen über Fr. 300'000.- gilt der Höchstarif.

19. Ferien und Absenzen

Wir bitten die Eltern, uns Ferien der Kinder möglichst früh mitzuteilen. Absenzen wegen Ferien oder Krankheit können nicht kompensiert werden. Die Betreuungstaxe ist während den Ferien geschuldet und kann auch bei längerer Abwesenheit nicht erlassen werden. Bei Absenzen aus Krankheit und Unfall (gemäss Arztzeugnis) wird ab dem 30. Tag die massgebende Betreuungstaxe auf 50% reduziert. Ab dem 90. Tag wird der Platz anderweitig vergeben.

20. Zahlungsbedingungen

Die Betreuungstaxe wird Ende Monat für den vergangenen Monat fällig. Bei Ferien der Kinder oder Betriebsferien wird der volle Monat berechnet. Bei der Berechnung der monatlichen Betreuungstaxen sind die in Art. 7 erwähnten Betriebsferien sowie Feiertage berücksichtigt. Die Eltern verpflichten sich einen Dauerauftrag einzurichten. Es werden keine monatlichen Rechnungen verschickt. Die Bezahlung der Betreuungstaxe per LSV ist nicht möglich.

Zusätzliche Tage, welche das Kind in der Kinderkrippe verbringt, müssen vorgängig von der Gruppenleiterin oder Krippenleiterin bewilligt werden. Diese werden am selben Tag bar bezahlt.

21. Kündigung/Änderung der Platzierung

Im 1. Monat (Eingewöhnungszeit) kann nicht gekündigt werden. Danach kann der Betreuungsplatz von beiden Seiten ab dem 2. Monat mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Eine Ausnahme gilt für Kinder, die in den Kindergarten eintreten: Diese Betreuungsplätze können auch auf das Ende der Sommerferien der Schule Uetikon am See gekündigt werden. Wird das Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Krippe genommen, so ist für die Kündigungsdauer die volle Monatstaxe zu entrichten.

Wenn Betreuungstage reduziert werden, unterstehen diese einzelnen Tage einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Die Buchung zusätzlicher Betreuungstage sowie Änderungen der Tage, können unter Berücksichtigung der freien Plätze von der Krippenleitung bewilligt werden.

22. Mitgliedschaft

Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe Tatzelwurm betreut werden, sind automatisch Mitglied im Verein Tatzelwurm. Die Mitgliedschaft kostet jährlich Fr. 30.- pro Familie und erlischt automatisch mit der Kündigung des Krippenplatzes.

Wir freuen uns auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit mit Ihnen und freuen uns, Ihr Kind in der Kinderkrippe Tatzelwurm betreuen zu dürfen.

Dieses Betriebsreglement wurde vom Vorstand am 12. September 2018 genehmigt.

Uetikon am See, September 2018